

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 26 (1946-1947)
Heft: 10

Artikel: Die neue französische Verfassung
Autor: Redslob, Robert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-159444>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

genommen hat, nicht zum Vorwand für einen ebenso unanständigen Gegenzug contra Franco nehmen werde.

Einstweilen blieb uns jeder Entschluß erspart, da wir in Flushing nur beobachten, nicht mitstimmen konnten. Überhaupt: mancher Schweizer wird bei der Lektüre der Uno-Berichte Gott gedankt haben dafür, daß seinem Land die Stellungnahme zu all den fremden Händeln nicht zugemutet werden konnte. Ein Umstand, der uns in Versuchung zu übereilten Entschlüssen hätte führen können, ist übrigens jetzt beseitigt: *New York* ist definitiv als *Uno-Sitz* erkoren worden; man kann uns nicht mehr mit allfälligen Chancen von Genf ködern. Harmlos ist dagegen die Annäherung an die Uno, die wir durch den Beitritt zu ihrem *Weltgerichtshof* vollzogen haben. Sie liegt ganz in der Linie unserer traditionellen Motta'schen Schiedsgerichtspolitik. Nur müssen wir uns hüten, das prätendierte «neue Völkerrecht» nun einfach zu schlucken. *Memento Washington!*

Die neue französische Verfassung

Von Robert Redslob, Straßburg

Frankreich ist seit 1789 ein Laboratorium von Verfassungen gewesen. Viele und mancherlei Staatsformen haben sich in diesem Lande abgelöst, königliche, kaiserliche, republikanische. Am längsten hat die Verfassung von 1875 angedauert. Sie ist 1940 unter den Kriegsstürmen zusammengebrochen. Heute stehen wir an der Schwelle einer Vierten Republik. Die neue Verfassung vom 27. Oktober 1946 zeigt, wenn man sie mit ihren Vorfahren vergleicht, besondere und recht eigentümliche Charakterzüge; wir werden sie im Lauf der Darstellung kennen lernen.

Grundrechte

Am Anfang stehen die Menschenrechte. Sie sind über dem Tor Eingang eingemeißelt. Es sind die alten, «unsterblichen» Menschenrechte von 1789, die wie ein heiliges Erbgut hochgehalten werden. Aber sie sind durch neue Grundrechte ergänzt, die von neuen Problemen und neuen Anschauungen unserer Tage eingegeben sind. Wir heben unter ihnen die wichtigsten hervor: Gleichberechtigung der Frau; Asylrecht für Verfolgte, welche um die Freiheit gestritten; Recht auf Arbeit; Recht auf syndikalen Zusammenschluß; jeder Arbeiter soll, durch seine Vertreter, an der kollektiven Festsetzung der Arbeitsbedingungen, sowie an der Leitung der Betriebe teilhaben; jedes Gut und jedes Unternehmen, deren Nutzung den Charakter eines öffentlichen Dienstes, oder eines tatsächlichen Monopols annimmt, sollen Eigentum der Gemeinschaft werden.

Leitende Gedanken

Am Eingang der Verfassung wird auch ein hochbedeutsamer Grundsatz des Völkerrechts und der internationalen Politik aufgestellt, den schon die Nationalversammlung von 1789 verkündet hatte und der fast wörtlich übernommen worden ist: Frankreich wird niemals einen Eroberungskrieg unternehmen und wird nie mit Gewalt die Freiheit eines anderen Volkes antasten. Frankreich wird vielmehr die Beschränkungen der Souveränität auf sich nehmen, welche notwendig sind, um den allgemeinen Frieden zu festigen und zu beschirmen.

Wenn wir nun den Gedankenbau der neuen Verfassung überschauen, so sehen wir ihn von dem alten, dem Jahr 1789 entstammenden Dogma der Volkssouveränität gekrönt. «Regierung des Volkes, für das Volk und durch das Volk». Diese Formel ist als Gegensatz zu jener veralteten Formel des «Aufgeklärten Despotismus» geprägt, die besagte: «Alles für das Volk, nichts durch das Volk». Diese seine Souveränität übt das Volk in Verfassungsdingen mittelbar durch seine Vertreter und unmittelbar durch das Referendum aus. Im übrigen, also namentlich in Sachen der Gesetzgebung, hat das Volk die Nationalversammlung zum Sprecher seines Willens: hier ist also schon ein Grundzug der neuen Staatsform angedeutet, nämlich die überragende Stellung der einen, aus allgemeinen, direkten Wahlen hervorgehenden Kammer gegenüber der zweiten, indirekt und stufenweise erkorenen legislativen Körperschaft. Wir kommen so zu der Struktur des Parlaments im neuen Frankreich.

Parlament und Gesetzgebung

Das Parlament besteht aus zwei Häusern, der Nationalversammlung und dem Rat der Republik. «Assemblée nationale; Conseil de la République». Das erste Haus wird durch allgemeine direkte Wahlen des gesamten Volkes bestellt. Das zweite Haus entstammt indirekten Wahlen, im Schoß der kommunalen und departementalen Körperschaften, es kann ergänzt werden durch Mitglieder, welche von der Nationalversammlung gewählt werden, deren Zahl aber den sechsten Teil des Hauses nicht übersteigen darf. Abgeordnete in die beiden Häuser werden auch von den überseeischen Territorien erwählt.

Charakteristisch ist nun das schon angedeutete Machtverhältnis zwischen den zwei Häusern. Grundsätzlich beschließt die Nationalversammlung. Der Rat der Republik hat im allgemeinen nur eine beratende Rolle; er hat wohl ein Veto in Gesetzgebungssachen, aber nur von suspensiver Natur. So kann insbesondere der Krieg nur durch die Nationalversammlung, nach vorheriger Befragung des Rates der Republik, beschlossen werden.

Im einzelnen ist das Verfahren in Sachen der Gesetzgebung folgendermaßen gestaltet: Die Nationalversammlung beschließt die Gesetze in erster Lesung. Hierauf wird der Text dem Rat der Republik unterbreitet, der sich binnen zwei Monaten auszusprechen hat. Ist der Rat einverstanden, oder gibt er seine Meinung nicht vor Ablauf der zwei Monate kund, kommt das Gesetz zustande. Verweigert der Rat die Annahme, wird das Gesetz in zweiter Lesung von der Nationalversammlung beraten. Es tritt in Kraft, wenn die Nationalversammlung nunmehr die Vorschläge des Rates annimmt. Es tritt aber auch in Kraft, wenn die Nationalversammlung diese Vorschläge verwirft; nur ist dann, gegebenenfalls, eine qualifizierte Mehrheit für den Beschluß vorgesehen: wenn nämlich der Rat mit der Majorität seiner gesamten, also nicht bloß der anwesenden Mitglieder beschlossen hat, ist eine solche Majorität auch in der Nationalversammlung vonnöten, um das Gesetz durchzubringen.

Ein Volkswirtschaftsrat ist dem Parlament zugesellt. Sein Gutachten soll für ökonomische Fragen in Gesetzgebungssachen eingeholt werden. — Ein suspensives Veto steht auch dem Präsidenten der Republik zu. Er kann, durch eine motivierte Botschaft, die neue Beratung eines Gesetzes durch die zwei Kammern begehren. Im übrigen hat er immer die Möglichkeit, seine Meinungen der Nationalversammlung durch ein ihr übersandtes Dokument kundzugeben; ein solcher Akt hat aber nur informatorischen Charakter.

Das Staatshaupt

Der Präsident der Republik wird durch die zwei Häuser auf sieben Jahre gewählt. Er ist nur einmal wiederwählbar. Er hat den Vorsitz im Ministerrat. Hier, im Ministerrat, ernennt er die Mitglieder des Staatsrates, die Gesandten, die Räte der nationalen Verteidigung, die Rektoren der Universitäten, die Präfekten, die Leiter der Zentralverwaltungen, die Vertreter der Regierung in den überseeischen Territorien. Jeder Akt des Präsidenten der Republik muß von dem Präsidenten des Ministerrates und von einem anderen Minister gegengezeichnet werden. Der Präsident ist unverantwortlich, außer im Fall des Hochverrats.

Die Regierung

Bei Beginn einer neuen Legislatur bezeichnet der Präsident der Republik, nachdem er die üblichen Befragungen vorgenommen hat, den Präsidenten des Ministerrates. Nun aber setzt ein Verfahren von eigentümlicher Neuartigkeit ein. Der ausersehene Präsident des Ministerrates unterbreitet der Nationalversammlung sein politisches Programm. Daraufhin entscheidet die Nationalversammlung in öffentlicher Abstimmung, ob sie ihm ihr Vertrauen geben will. Erst

wenn das Vertrauen ausgesprochen ist, kann der Präsident der Republik diese Persönlichkeit und die von ihm auserkorenen Minister mit ihrem Amte betrauen. Dieses Verfahren hat etwas befremdendes. Für gewöhnlich hat in der parlamentarischen Regierung das Staatshaupt, wenigstens nach dem Verfassungsbuchstaben, das Recht, den Ministerpräsidenten und die Mitglieder des Kabinetts nach eigenem Gutdünken zu ernennen. Das Staatshaupt ist hierbei allerdings an die Notwendigkeit gebunden, ein Ministerium aufzustellen, das auf die Majorität im Volkshause zählen kann; in England besteht sogar, kraft Herkommens, die grundsätzliche Forderung, daß der Leiter der aus den Wahlen siegreich hervorgehenden Partei zum Premierminister erhoben wird; das sind aber nur politische Regeln. Erst wenn die Ernennung vollzogen ist, findet im Parlament die Probe statt, ob das neue Ministerium auf das Vertrauen der Majorität zählen kann. Im neuen Frankreich ist das Verfahren umgestellt. Der Ausspruch des Vertrauens geht der Ernennung voraus. Er ist für sie gesetzliche Bedingung. Der Präsident der Republik befragt die Nationalversammlung. Er macht ihr einen Vorschlag. Sie beschließt. Am Grunde bleibt allerdings hier wie dort, in dem einen wie in dem anderen System, die letzte Entscheidung über die Ministerfähigkeit beim Parlament. Aber in der Tatsache, daß der Präsident der Republik, bevor er zur Ernennung schreitet, die Genehmigung der Nationalversammlung einzuholen hat, liegt, wenigstens was die Form anbelangt, eine Herabsetzung des Staatshauptes und seiner Autorität. Eine andere Inferiorität des Präsidenten der Republik ist darin zu erblicken, daß nicht ihm, sondern dem Haupt der Regierung «die Ausführung der Gesetze» zusteht und daß ihm namentlich die Leitung der bewaffneten Macht sowie die «Koordination» der nationalen Verteidigung übertragen ist. Da der Ministerpräsident diese Machtbefugnisse selber ausübt, müssen seine in diesen Bereich fallenden Akte von den in der Materie zuständigen Ministern gegengezeichnet werden. Es ist das ein merkwürdiges Aufrücken des Ministerpräsidenten in die Rolle des Staatshauptes.

Ministerverantwortlichkeit

Die Minister sind *als Kollektivität* der Nationalversammlung für die allgemeine Politik des Kabinetts verantwortlich; sie sind ihr *individuell* verantwortlich für die Akte, welche sie im Rahmen ihrer besonderen Kompetenz vornehmen. Die Regierung kann also durch die Nationalversammlung gestürzt werden, wie es im parlamentarischen Regime üblich ist. Das hierbei zu beobachtende Verfahren ist indes durch die Verfassung geregelt: Der Präsident des Ministerrates kann die Vertrauensfrage stellen, nachdem eine Beratung darüber im Ministerrat stattgefunden hat. Über die Vertrauensfrage

wird, um der Übereilung vorzubeugen, nicht vor Ablauf von 24 Stunden abgestimmt, und zwar öffentlich. Zu einem Mißtrauensvotum bedarf es der Majorität der regulären Mitglieder; es genügt also nicht die Majorität der zufällig im Saal anwesenden Abgeordneten. Es sollen dadurch die Zufallskrisen verhindert werden. Das Kabinett zieht sich bei einem Mißtrauensvotum in seiner Gesamtheit zurück. Ebenso bei einem Tadelsvotum der Nationalversammlung. Frist und Art der Abstimmung sind hier die gleichen wie für das Mißtrauensvotum.

Auflösung

Das parlamentarische Regime ist in seinem Grundgedanken ein System des Gleichgewichts. Die Regierung muß daher eine Verteidigungswaffe besitzen, um sich gegen eine feindliche Majorität des Volkshauses wehren zu können. Diese Waffe ist die Parlamentsauflösung. Es werden neue Wahlen ausgeschrieben. Das Volk selber wird über den bestehenden Konflikt befragt und das Volk entscheidet.

Die neue französische Verfassung sieht die Auflösung der Nationalversammlung vor, bindet sie aber an Beschränkungen, damit sie nicht allzu häufig stattfinden kann: Die Auflösung wird im Ministerrat beschlossen, nachdem der Präsident der Nationalversammlung befragt worden ist. Sie kann aber nur ausgesprochen werden, wenn im Verlauf von 18 Monaten, innerhalb der gleichen Legislatur, zwei Ministerkrisen stattgefunden haben.

Selbstverwaltung

Die neue Verfassung bestimmt, daß die Selbstverwaltung im Rahmen des Departements und der Gemeinden ausgebaut werden soll. Die territorialen Körperschaften, Departements und Gemeinden verwalten sich frei, durch gewählte Versammlungen; die Ausführung der Beschlüsse liegt im Departement beim Präsidenten der Versammlung und in der Gemeinde beim Bürgermeister. Im Departement sorgt ein Vertreter der Regierung für den Einklang in der Tätigkeit der Staatsbeamten und für die Wahrung der nationalen Interessen; er übt die Kontrolle über die Selbstverwaltung der territorialen Körperschaften aus.

Die Richter

Es ist eine alte Wahrheit, daß die Richter in einem Staat, wenn sie wirklich unabhängig sein sollen, von einer in politischen Dingen unparteilichen Instanz ernannt werden müssen. Die neue französische Verfassung folgt diesem Gedanken, wenigstens in einem gewissen Maß. Die Richter werden vom Präsidenten der Republik, auf Vorschlag eines Hohen Rates der Magistratur, ernannt. Dieser Rat umfaßt, außer dem Präsidenten der Republik, der den Vorsitz führt,

dreizehn Mitglieder: den Justizminister; sechs Delegierte, welche die Nationalversammlung mit zwei Drittel Majorität außerhalb ihres Rahmens erwählt; vier von den Richtern erkorene Vertreter; endlich zwei Mitglieder, welche der Präsident der Republik, außerhalb des Parlaments und der Richterbank, unter Personen ernennt, die sich beruflich mit Gerichtssachen beschäftigen, wobei wohl vor allem an Rechtsanwälte zu denken ist. Nun erhellt allerdings, daß bei dieser Zusammensetzung auch die Politik zu Worte kommen kann; die Vertreter der Richterbank haben bei weitem nicht die Majorität. Es fragt sich jedoch, ob eine solche Majorität wünschenswert wäre und ob eine Kooptation der Richter nicht auch ihre Schattenseiten hat. Jedenfalls ist in dem vorgesehenen Verfahren eine relative Garantie durch die Verschiedenheit der zu Worte kommenden Gruppen hergestellt. Übrigens kann die erstrebte Sicherheit kaum in Rechtsregeln, durch eine Art mathematische Lösung gefunden werden. In letzter Linie muß man, wie überhaupt in politischen Dingen, auf das Pflichtbewußtsein derer vertrauen, welche das Richteramt zu vergeben haben. Das Beispiel mancher Länder zeigt, daß auch die Wahl der Richter durch das Volk oder ihre Ernennung durch das an die Minister gebundene Staatshaupt gute Ergebnisse zeitigen kann.

Verfassungsmäßigkeit der Gesetze

Ein Verfassungsgerichtshof im eigentlichen Sinn ist nicht geschaffen worden. Wohl besteht eine Instanz, welche über die Verfassungsmäßigkeit der Gesetze entscheidet. Sie hat aber eine politische Gestaltung. Sie umfaßt die Präsidenten der zwei Parlamentshäuser, sieben Mitglieder, welche von der Nationalversammlung und drei Mitglieder, welche von dem Rat der Republik, doch immer außerhalb des Parlaments, erwählt werden. Diese Instanz spricht sich, wenn sie von dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Präsidenten des Rates der Republik gemeinsam befragt worden ist, darüber aus, ob ein beschlossenes Gesetz eine Revision der Verfassung erfordert. Wird die Frage von ihr bejaht, kann das Gesetz nur auf Grund einer solchen Revision in Kraft treten.

Internationale Verträge

Was die auswärtigen Beziehungen angeht, wird der Grundsatz ausgesprochen, daß die ordnungsmäßig ratifizierten Verträge Gesetzeskraft haben. Sie gelten also im Innern des Staates wie Gesetze; sie sind von Gerichten und Verwaltungsbehörden anzuwenden und sind auch für die Privatpersonen verbindlich. Sie haben sogar einen höheren Rang als die gewöhnlichen Gesetze und gehen ihnen, im Fall eines Widerspruchs, vor. Die gleiche Auffassung herrscht in der Schweiz. Die Nordamerikanische Union geht nicht so weit; sie gibt

den Verträgen gleichen Rang wie den Gesetzen; in England hat das Gesetz den Vorzug.

Gewisse Verträge, die eine besonders schwerwiegende Bedeutung haben, dürfen vom Präsidenten der Republik nur ratifiziert werden, wenn das Parlament durch ein Gesetz seine Zustimmung gegeben hat. Hierher gehören namentlich Friedensverträge, Handelsverträge, solche, die an die Staatsfinanzen rühren, Verträge, welche den Territorialbestand des Staates ändern.

Verfassungsrevision

Wir kommen endlich zu den Regeln über die Revision der Verfassung. Sie wird eingeleitet durch eine Resolution, welche von der Nationalversammlung mit absoluter Majorität der regulären Mitgliederzahl gefaßt wird. Nach Ablauf von mindestens drei Monaten findet eine zweite Lesung statt. Nach dieser zweiten Lesung arbeitet die Nationalversammlung einen Gesetzentwurf für die Revision der Verfassung aus. Er wird dem Parlament, also den beiden Häusern, unterbreitet und folgt hier dem gewöhnlichen Gang der Gesetzgebung. Grundsätzlich findet daraufhin ein Referendum statt. Ausnahmsweise ist kein Referendum vorgeschrieben, wenn die Revision in den Kammern mit einer besonders starken Majorität gutgeheißen wurde, nämlich, in zweiter Lesung, mit zwei Drittel Majorität in der Nationalversammlung oder mit drei Fünftel Majorität in beiden Häusern.

Die französische Union

Die neue Verfassung hatte nicht nur über die Struktur des kontinentalen Frankreich zu bestimmen; sie hatte auch das Statut der Union zu regeln, welche die Metropole und die überseeischen Länder umschließt. Diese Union untersteht einer Reihe von Grundsätzen: Es herrscht volle Rechtsgleichheit ohne Unterscheidung nach Rasse oder Religion. Die in der Union verbundenen Nationen und Völker setzen ihre Kraft und ihre Mittel gemeinsam ein, um ihren Wohlstand, ihre Zivilisation zu fördern und um ihre Verteidigung und Sicherheit zu gewährleisten.

«Seiner traditionellen Mission getreu, wird Frankreich die Völker, deren es sich angenommen hat, der freien und demokratischen Selbstverwaltung entgegenführen; jedem arbiträren Kolonialsystem abhold, sichert es allen Angehörigen der Union den gleichen Zutritt zu den öffentlichen Ämtern und die individuelle, wie kollektive Ausübung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten».

Die Union besteht aus drei Kategorien von Ländern: der Metropole; den überseeischen Departements und Territorien; den angegliederten Territorien und Staaten. Die überseeischen Departements stehen prinzipiell unter den gleichen Gesetzen wie die Departements

der Metropole. Es ist hier an Algier zu denken. In den überseeischen Territorien gelten die französischen Gesetze über Strafrecht und Strafverfahren, über öffentliche Freiheiten, über die politische und Verwaltungsorganisation; im übrigen nur die Gesetze, welche ausdrücklich als dort anwendbar bezeichnet werden. Die überseeischen Territorien haben ihr besonderes Statut, welches nicht ein für allemal festgelegt, sondern entwicklungsfähig ist. Die französische Regierung ist in jedem Territorium und auch in einer Gruppe von Territorien wie Westafrika durch einen Gouverneur vertreten, welcher ihre Machtbefugnisse ausübt und ihr verantwortlich ist. In jedem Territorium wird eine Versammlung gewählt, um die Interessen der Bevölkerung zu vertreten. Eine Versammlung besteht auch in der Gruppe von Territorien.

Die Organe der Union sind: der Präsident, der Hohe Rat und die Versammlung. Der Präsident der französischen Republik ist gleichzeitig Präsident der Union. Der Hohe Rat, der unter dem Präsidenten der Union tagt, umfaßt: eine Delegation der französischen Regierung und eine Vertretung jedes angegliederten Staates. Dieser Rat hat konsultative Funktion, er unterstützt die französische Regierung durch seine Gutachten in der allgemeinen Leitung der Union.

Die Versammlung der französischen Union besteht zur einen Hälfte aus Vertretern des kontinentalen Frankreich, die zu zwei Dritteln von der Nationalversammlung und zu einem Drittel von dem Rat der Republik bestellt werden; zur anderen Hälfte aus gewählten Vertretern der überseeischen Departements und Territorien, sowie aus Vertretern der angegliederten Staaten. Die Versammlung der Union gibt ihre Meinung kund über Vorschläge, welche ihr von der Nationalversammlung, der französischen Regierung oder den Regierungen der angegliederten Staaten unterbreitet werden. Sie kann auch eigene Resolutionen fassen und sie der Nationalversammlung übersenden, oder auch der französischen Regierung und dem Hohen Rat der Union Vorschläge einreichen, aber immer nur im Rahmen der Gesetzgebung für die überseeischen Territorien.

Die Landesangehörigen der überseeischen Territorien sind französische Bürger, in gleicher Weise wie die französischen Staatsangehörigen. Mit einer Beschränkung: die Bedingungen, unter denen sie ihre staatsbürgerlichen Rechte ausüben können, werden durch das Gesetz bestimmt. Alle französischen Staatsangehörigen und alle Landesangehörigen der Union sind Bürger der französischen Union und genießen alle Grundrechte, die von der Verfassung gewährleistet sind.

Diese Union kann systematisch kaum unter einen gleichen juristischen Hut gebracht werden. Sie weist verschiedene Stilarten auf.

Abgesehen von überseeischen Ländern, welche dem kontinentalen Frankreich institutionell eingegliedert sind, gibt es hier Länder, welche, wenn auch unter Garantie von Selbstverwaltung und Freiheitsrechten, unter Kolonialverwaltung stehen und andere, die mit eigener staatlicher Organisation begabt sind und mit Frankreich durch Verträge, also durch völkerrechtliche Bande verkettet sind, wobei noch nicht klar ist, ob diese Verträge sich mehr dem Protektorat, oder mehr dem Staatenbund annähern werden. So hat diese Union eine komplexe Architektur. Und das ist nicht anders möglich. Denn die Geschichte und die Zivilisationsstufe dieser Länder ist so verschieden, daß nicht die rationelle, sondern nur die empirische Methode angebracht ist und glückliche Erfolge zeitigen kann.

Der staatstheoretische Charakter der Verfassung

Überblicken wir das Verfassungswerk noch einmal und suchen wir seinen tieferen Charakter zu ergründen. Sein vorherrschender Zug ist das Übergewicht der Nationalversammlung. Übergewicht im Verhältnis zum zweiten Hause, dem Rat der Republik, sodaß sich das Regime in Wirklichkeit dem Einkammersystem annähert; Übergewicht auch im Verhältnis zur Exekutive, wenn man bedenkt, daß der schon durch die Art seiner Wahl herabgeminderte Präsident der Republik auch in seinen Rechten stark begrenzt ist und daß andererseits die Regierung, welche von einem schwachen Staatshaupt und erst nach vorausgegangener Genehmigung der Nationalversammlung ernannt wird, keine große Selbständigkeit besitzen kann, umso weniger als ihr Auflösungsrecht in Schranken gebannt ist und sie kaum eine genügende politische Selbstherrlichkeit besitzen wird, um die Ausübung dieses Rechtes zu wagen. Es gibt in der neuen Verfassung kein Gleichgewicht der Gewalten. Zwar ist der Form nach das parlamentarische Regime eingeführt, indem die Verantwortlichkeit der Regierung vor der Nationalversammlung verkündet wird. Aber das wahre parlamentarische Regime, wie es sich in England entwickelt hat, setzt die Ebenbürtigkeit der Gewalten voraus. Diese Ebenbürtigkeit fehlt in dem neuen Verfassungsbau. Die Nationalversammlung ist allbeherrschend. Und so nähert sich die heutige Staatsform Frankreichs mehr der Konventsverfassung von 1792, deren Grundgedanke zeitweilig in den Jahren 1848 und 1871 neu belebt worden ist.

Ich brauche nicht daran zu erinnern, daß auch in der Schweiz die Exekutive sich in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Legislative befindet. Aber hier fußen die Institutionen auf ganz anderen geschichtlichen Grundlagen, auf anderen Traditionen und einer anderen politischen Psychologie. Es wäre von hohem Interesse, hier eine Parallele zu zeichnen und es sollte über diesen Gegenstand eine Doktordissertation geschrieben werden.

Es wäre unbedachtsam, schon jetzt ein Werturteil über die neue französische Verfassung aussprechen zu wollen. Wie eine alte Erfahrung lehrt, erhält eine Verfassung ihren endgültigen Charakter nicht durch Gesetzesartikel, sondern durch den Geist, die Klugheit und die Kunst, mit denen sie ins Leben umgesetzt wird. Vielleicht wird Frankreich wieder die Welt in Erstaunen setzen. Es wäre nicht das erste Mal.

Scheidungsrecht und Schöpfungsordnung

meine Betrachtung zu Art. 142 ZGB.

Von Walter Hildebrandt

Dr. iur. utr.

Der «allgemeine Scheidungsgrund» des Zivilgesetzbuches — ein relativer Scheidungsgrund

I. Im Verlaufe der Begründung einer Motion über die Ehescheidungen habe ich in der Kirchensynode des Kantons Zürich den folgenden Satz ausgesprochen¹⁾: Es ist ein Fehler, wenn der Staat Ehen, die nach der Schöpfungsordnung noch bestehen, konstitutiv scheidet; die Ehescheidung des Richters sollte sich nur deklaratorisch auf nicht mehr bestehende Ehen beziehen. Diese Aussage betrifft vorab den bekannten *Artikel 142 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches über die Ehescheidung wegen «tiefer Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses»* und die Gerichtspraxis dazu, richtet sich also gegen die Scheidung aus folgender Bestimmung:

«Ist eine so tiefe Zerrüttung des ehelichen Verhältnisses eingetreten, daß den Ehegatten die Fortsetzung der ehelichen Ge-

¹⁾ Protokoll der Kirchensynode des Kantons Zürich, Sitzung vom 16. Mai 1945, 16. Amtsdauer, Heft VI, S. 17. — Die angezogene Motion Hildebrandt und Mitunterzeichner, welche von der Synode einmütig angenommen wurde, lautete so:

«Die Kirchensynode des Kantons Zürich stellt fest, daß im Stande Zürich Jahr für Jahr übermäßig viele Ehen zur gerichtlichen Scheidung gelangen.

Sie erachtet es als Aufgabe der evangelischen Landeskirche, den Ursachen der bestehenden Ehenot nachzugehen und sich an ihrem Orte um deren Behebung zu bemühen, vorab dadurch, daß in den Gemeinden das Wesen der Ehe vermehrt im Lichte des Evangeliums dargestellt wird. Zugleich erhebt sich vor ihr die Frage, ob die in den Gesetzen niedergelegten Scheidungsgründe und Scheidungsfolgen, insbesondere aber die Vorschriften über das Scheidungsverfahren und die Praxis der Gerichte einer Überprüfung und Erneuerung aus dem Wesen der Ehe heraus bedürfen.

Der Kirchenrat wird dementsprechend beauftragt, der Synode darüber Bericht und Antrag einzubringen, was die Evangelische Landeskirche zur Verminderung der Ehescheidungen tun kann und tun soll».

Im Zusammenhange mit dieser Motion ist auch hinzuweisen auf die im Anschlusse an die Motionsbegründung von Professor D. Emil Brunner verlesene Kundgebung einer «kirchlichen Arbeitsgemeinschaft für Eheprobleme», welche hernach unter dem Titel «Ein Wort der Zürcher Kirche zur Ehefrage» im Drucke erschien (Zürich, 1945).

Titel
Ums
kont
Alle
Unter
in an
Jahr
vorg

L 1